

Hinweise des Referates für Studienbezogene Rechtsangelegenheiten der UR

zu den verlängerten Bearbeitungsfristen für Seminar-, Haus-, Bachelor-, Master- und vergleichbare Arbeiten

Stand: 24. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Studierende,

die Bearbeitungsfristen für die oben genannten schriftlichen Arbeiten sind für die Dauer der Schließung der Universitätsbibliothek (UB) ausgesetzt. Unten finden Sie einige Hinweise und Beispiele, wie Sie die neuen Abgabefristen Ihrer Arbeiten berechnen.

Die UB war am Samstag, 14. März 2020, erstmals vollständig geschlossen. Nach derzeitiger Planung bleibt sie bis 19. April 2020 geschlossen. Die folgenden Beispiele gehen davon aus, dass die Wiedereröffnung am 20. April 2020 erfolgt.

I

In all jenen Fällen, in denen die Bearbeitungsfrist vor der UB-Schließung begann, gilt Folgendes:

Die Bearbeitungszeit, die zum Zeitpunkt der Schließung der UB noch übrig war, bleibt erhalten, und wird ab Wegfall des Hindernisses, also ab Wiedereröffnung (nach derzeitiger Planung 20. April 2020), hinten angehängt. In dieser Weise können Sie die Abgabefrist selbst individuell neu berechnen.

Dazu zwei **Beispielrechnungen**:

Beispiel 1:

Ausgabe der Arbeit am 25. 02. 2020, Bearbeitungszeit 4 Wochen

→ Planmäßige Abgabe also 24. 03. 2020. Es ergibt sich folgendes neues Fristende: 30. 04. 2020 (19. 04. + 11). Wie errechnet sich dieses Datum? Zum Zeitpunkt der Schließung der UB (14. 03.) waren noch elf Tage an Bearbeitungszeit übrig (vom 14. 03. bis 24. 03.). Diese elf Tage sind nun hinten anzuhängen.

Beispiel 2:

Bearbeitungsbeginn einer Seminararbeit vor dem 14. 03. 2020, Abgabefrist 13. 04. 2020: Die neue Abgabefrist für die Seminararbeit ist der 20. 05. 2020 (19.04. + 31). Wie gelangt man zu diesem Datum? 31 Tage, da der oder die Studierende genau diese Zeit gehindert war (bezogen auf Unmöglichkeit der UB-Nutzung, an der Seminararbeit zu arbeiten (14. 03. bis 13. 04. = 31 Tage).

II

Im Fall, dass die Ausgabe der Arbeit erst während der Schließung erfolgte, die Bearbeitungsfrist also auch erst während der Schließung begann, sieht es so aus:

Hier kommt es nur auf die Zeit an, die zwischen Ausgabe der Arbeit und ursprünglichem Fristende wegen Schließung der UB nicht genutzt werden konnte. Diese wird nach Wegfall des Hindernisses hinten angehängt. Die Studierenden erhalten also exakt die Zeit, die sie ohne UB-Schließung zur Verfügung gehabt hätten.

Dazu folgende **Beispielrechnung**:

Ausgabe der Arbeit am 23. 03. 2020, Bearbeitungszeit 2 Wochen

→ Planmäßige Abgabe also 06. 04. 2020. Es ergibt sich folgendes neues Fristende: 03. 05. 2020 (19. 04. + 14). Warum? Zum Zeitpunkt der Schließung der UB (14. 03.) waren noch die vollen vierzehn Tage an Bearbeitungszeit übrig. Diese vierzehn Tage sind nun hinten anzuhängen.

III

Grundsätzlich gilt: Anderweitig getroffene individuelle Absprachen mit den Prüfungsausschüssen, den Betreuerinnen und Betreuern, den Prüferinnen und Prüfern, behalten bis auf Weiteres ihre Gültigkeit.

So gibt es Fälle, in denen die alleinige Abstellung auf die Schließzeit der UB zu kurz greift, beispielsweise weil eine experimentelle Arbeit in den Naturwissenschaften maßgeblich auf praktische Tätigkeiten im Labor angewiesen ist und dessen Schließzeiten von denen der UB abweicht. In wiederum anderen Fällen wäre sie unberechtigterweise zu lange und würde einer Bevorteilung entsprechen. Letzteres, da beispielsweise aufgrund der Umstände des Einzelfalls entweder gar keine (UB-)Literatur-Recherche erforderlich ist, dieselbe zum Zeitpunkt der UB-Schließung schon (längstens) abgeschlossen war oder andere Gründe einer Verlängerung alleine aufgrund der Sondersituation rund um die UB-Schließung entgegenstehen. All das wäre einzelfallbezogen zu beurteilen. Zuständig dafür sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse oder die Betreuerinnen und Betreuer.

Falls Sie noch offene Fragen haben, helfen wir Ihnen gerne weiter. Senden Sie uns eine E-Mail!